

**Satzung der Gemeinde Wielenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 15.12.2010

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§§ 4, 4a)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für eine Reihengrabstätte für Kinder beträgt pro Jahr 45,00 EUR, für die Gesamtlaufzeit von 10 Jahren 450,00 EUR.
- (2) Die Grabgebühr für eine Reihengrabstätte beträgt pro Jahr 45,00 EUR, für die Gesamtlaufzeit von 15 Jahren 675,00 EUR.
- (3) Die Grabgebühr für ein Wahlgrab beträgt
- a) für ein Einzelgrab pro Jahr 45,00 EUR, für die Gesamtlaufzeit von 15 Jahren 675,00 EUR,
 - b) für ein Doppelgrab pro Jahr 56,00 EUR, für die Gesamtlaufzeit von 15 Jahren 840,00 EUR,
 - c) für eine Dreifachgrabstätte pro Jahr 65,00 EUR, für die Gesamtlaufzeit von 15 Jahren 975,00 EUR.
- (4) Die Grabgebühr für eine Urnennische beträgt pro Jahr 55,00 EUR, für die festgelegte Nutzungsdauer von 10 Jahren 550,00 Euro.
- (5) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts für Grabstätten wird eine erneute Gebühr entsprechend den Absätzen 1 bis 3 fällig.
- (6) Bei einer Verlängerung für Urnennischen wird ein Betrag von 47,00 EUR pro Jahr, für die Gesamtlaufzeit von 10 Jahren 470,00 EUR fällig.
- (7) Die jeweilige Gebühr gem. Abs. 1 – 6 wird in einer Summe für den beantragten Nutzungs- bzw. Verlängerungszeitraum erhoben.
- (8) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Beendigung der Ruhefrist, jedoch vor Ablauf des Nutzungszeitraumes wird die zuviel entrichtete Grabgebühr nicht erstattet.

§ 4 a Übergangsregelung für bereits bestehende Grabnutzungsverhältnisse

- (1) Neben den Grabgebühren wird für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabstätten eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt
- a) für Einzelgrabstätten 35,00 Euro,
 - b) für Doppelgrabstätten 40,00 Euro,
 - c) für Dreifachgrabstätten 45,00 Euro,
- (2) Wird für eine der Grabstätten nach Abs. 1 die Nutzungsdauer vorzeitig verlängert, so ist neben der Grabgebühr nach § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend der zu verlängernden Laufzeit für die bis zur Verlängerung noch verbleibende Laufzeit die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Abs. 1 Buchst. a – c im Voraus in einer Summe zu entrichten. Eine im gleichen Jahr bereits bezahlte Friedhofsunterhaltungsgebühr wird angerechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Öffnung der Grabstelle beträgt
- a) bei einer Erdbestattung 203,00 Euro,
 - b) bei einer Erdbestattung (Tiefgrab) 245,00 Euro,

- c) bei einer Urnenerdbestattung 41,00 Euro,
- d) Zuschlag für Graberstellung samstags 20,00 Euro,
- e) Zuschlag für Kompressorstunden 38,00 Euro,

(2) Die Gebühr für die Dienstleistung anlässlich der Beerdigung einschließlich der Leichenhausbenutzung beträgt

- a) bei Kindern bis zu 6 Jahre 70,00 Euro,
- b) bei allen übrigen Personen 90,00 Euro.

(3) Die Gebühr für Leichenträger beträgt bei Bedarf je Träger 17,50 Euro.

(4) Die Gebühr für die Grabschmuckentsorgung beträgt

- a) bis 5 Kränze 25,00 Euro,
- b) für jeden weiteren Kranz 2,50 Euro.

(5) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in eine Urnennische beträgt 20,00 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Grabauflösung durch die Gemeinde beträgt 110,00 EUR.

(2) Die Gebühr für die Auflösung einer Urnennische beträgt je beigesetzter Urne 41,00 EUR.

(3) Die Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt 10,00 Euro.

(4) Die Gebühr für eine Graburkunde beträgt 5,00 Euro.

(5) Die Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern und -einfassungen beträgt 10,00 Euro.

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

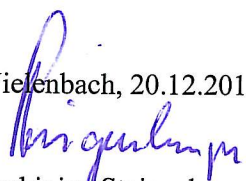
DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Februar 1975, in der zuletzt gültigen Fassung vom 21. Dezember 2006 außer Kraft.

Wielenbach, 20.12.2010


Korbinian Steigenberger
Erster Bürgermeister
Gemeinde Wielenbach

